

Amtsgericht Altenburg

Altenburg, 13.08.2025

Az.: K 24/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 21.01.2026	09:00 Uhr	NG 105, Sitzungs- saal	Amtsgericht Altenburg, Burgstraße 11, 04600 Altenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Starkenberg

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m²	Blatt
Starkenberg	1, 44	Gebäude- und Freiflä- che	Fleischerberg 8	349	316

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Baujahr ca. 1900 bis 1930, zweigeschossiges Einfamilienhaus, mit zwei Anbauten, DG nicht ausgebaut, Wohnfläche ca. 140 qm, derzeit nicht bewohnbar, komplexe Modernisierung erforderlich;

Verkehrswert:

50.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.08.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Kuppe
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Altenburg, 02.10.2025

Kuppe, JAF
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle